

Reglement der Geschäftsprüfungs- kommission der Stadt Kreuzlingen

1. Oktober 2020

Dokumentinformationen

Reglement der Geschäftsprüfungskommission der Stadt Kreuzlingen vom 1. Oktober 2020

Genehmigung

Vom Gemeinderat genehmigt am 1. Oktober 2020

Vom Stadtrat am 12. Januar 2021 auf den 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Auftrag	1
Art. 2	Grundsätze der politischen Kontrolle	1
Art. 3	Grundsätze der Prüfungstätigkeit	2
Art. 4	Sitzungen, Beschlüsse, Protokoll	2
Art. 5	Aktivitäten	3
Art. 6	Kontrollplan	3
Art. 7	Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses der GPK	3
Art. 8	Prüfungshandlungen, Prüfverfahren	4
Art. 9	Auskunft- und Einsichtsrecht	4
Art. 10	Aktenaufbewahrung	5
Art. 11	Sachverständige	5
Art. 12	Berichterstattung	5
Art. 13	Koordination	5
Art. 14	Inkrafttreten	6

**Art. 1
Auftrag**

1 Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) ist eine ständige Kommission des Gemeinderats im Sinne der Art. 39 ff. der Gemeindeordnung (GO).

2 Die GPK erfüllt die ihr gesetzlich und insbesondere durch Art. 39 Abs. 2 GO übertragenen Aufgaben. Sie prüft die Tätigkeit der gesamten Verwaltung in allen Belangen systematisch und umfassend, soweit dies nicht Aufgabe einer anderen gemeinderätlichen Kommission ist. Der Begriff der "Verwaltung" ist weit zu verstehen und beinhaltet insbesondere die Tätigkeit:

- a. des Stadtrats im Rahmen von Art. 34 und 35 GO;
- b. der stadträtlichen Kommissionen und Ausschüsse im Sinne von Art. 46 GO;
- c. der Verwaltung im Sinne von Art. 59 ff. GO.

3 Die GPK ist Ansprechstelle der Verwaltung und nimmt Anregungen und Anliegen der Verwaltung entgegen.

**Art. 2
Grundsätze der politischen Kontrolle**

1 Die GPK übt die politische Kontrolle über die Verwaltung aus. Sie versteht die politische Kontrolle als Führungsmittel, das heisst als Beaufsichtigung, die unterstützt und fördert.

2 Die GPK prüft, ob die Verwaltung die gesetzten Ziele erreicht. Sie wirkt durch ihre Tätigkeit darauf hin, dass die Begehren und Anliegen der Bürgerinnen und Bürger rasch und sachgemäss behandelt werden, dass die Arbeitsziele, die einzelnen Arbeitsschritte, die vorgegebenen Termine eingehalten und die Geschäfte zielstrebig abgewickelt werden.

3 Die Trennung zwischen Legislativ- und Exekutivtätigkeit ist strikt einzuhalten. Der GPK sind Vollzugs- oder Verwaltungsanordnungen untersagt.

Art. 3
Grundsätze der
Prüfungstätigkeit

1 Die Mitglieder der GPK beachten die Ausstandspflichten gemäss § 7 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes und Art. 19 Geschäftsreglement des Gemeinderats (GR GR). Ist der Ausstand eines Mitglieds streitig, entscheidet die GPK in Abwesenheit des betroffenen Mitglieds.

2 Die GPK hält sich strikt an die Schweigepflicht gemäss Art. 18 GR GR. Sie schafft damit das Vertrauen für eine offene und umfassende Information seitens des Stadtrats und der Verwaltung.

Art. 4
Sitzungen,
Beschlüsse,
Protokoll

1 Die GPK wird unter Bekanntgabe der Traktanden durch die Präsidentin oder den Präsidenten einberufen. Die Präsidentin oder der Präsident bestimmt über Zeitpunkt und Ort der Sitzungen und führt den Vorsitz. Jedes Mitglied ist zudem berechtigt, eine Sitzung zu verlangen.

2 Die GPK ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Es wird offen abgestimmt. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Zustimmung der Mehrheit der anwesenden stimmenden Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

3 Über die Feststellungen und Beschlüsse der GPK wird ein Votesprotokoll geführt. Im Übrigen richtet sich die Protokollierung sinngemäss nach Art. 7 Abs. 1 und 2 GR GR.

4 Die Protokolle sind grundsätzlich für alle Gemeinderatsmitglieder zugänglich. Die GPK kann jedoch beschliessen, über Tatsachen, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, kein Protokoll zu führen, oder das Protokoll als vertraulich zu erklären. In diesen Fällen wird der Gemeinderat im Rahmen des Kommissionsberichts in geeigneter Form über die Feststellungen der GPK informiert, wobei auch hier der Geheimnisschutz zu beachten ist.

Art. 5 Aktivitäten	Die GPK wird aktiv: a. nach Massgabe des Kontrollplans (vgl. Art. 6); b. aufgrund eines Beschlusses der GPK (vgl. Art. 7); c. aufgrund eines Beschlusses des Gemeinderats.
Art. 6 Kontrollplan	<p>1 Die GPK nimmt von Amtes wegen regelmässige periodische Kontrollen der Tätigkeit des Stadtrats und der einzelnen Verwaltungsabteilungen vor. Sie erstellt dazu jährlich einen Kontrollplan.</p> <p>2 Der Kontrollplan legt fest, welche Bereiche der Verwaltung und welche abgeschlossenen Verwaltungshandlungen in welchem Zeitraum kontrolliert werden. Der Kontrollplan wird mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Finanz- und Rechnungsprüfungskommission (FRK) bzw. mit deren oder dessen Zustimmung mit der Präsidentin oder dem Präsidenten der Revisionsgruppe der FRK, abgestimmt. Diese oder dieser nimmt nach Möglichkeit an den entsprechenden Sitzungen der GPK teil.</p>
Art. 7 Aktivitäten aufgrund eines Beschlusses der GPK	<p>1 Aktivitäten aufgrund eines separaten Beschlusses der GPK werden aufgenommen: a. auf Antrag von Dritten, wobei kein Eintretensanspruch besteht; b. von Amtes wegen bei Vorfällen von politischer oder verwaltungsintrner Tragweite.</p> <p>2 Vorabklärungen sind durch die Präsidentin oder den Präsidenten vorzunehmen.</p> <p>3 Aufgrund der Vorabklärungen entscheidet die GPK über die Einleitung eines Prüfverfahrens und die geeigneten Prüfungshandlungen.</p> <p>4 Antragstellende Dritte sind nicht am Verfahren beteiligt. Sie haben das Recht auf eine kurz gefasste Antwort, wie mit dem Antrag verfahren wurde.</p>

Art. 8
Prüfungs-
handlungen,
Prüfverfahren

- 1 Sofern nicht ein Beschluss des Gemeinderats das Prüfprogramm vorgibt, entscheidet die GPK frei, in welchen Fällen eine umfassende Detailprüfung oder eine Stichprobenkontrolle vorzunehmen ist. Ihre Prüfungshandlungen umfassen insbesondere:
- a. Einhaltung der Kompetenzordnung;
 - b. Dauer und Art der Erledigung der Geschäfte;
 - c. Effizienz der Abläufe;
 - d. Qualität der Amtsführung und Dienstleistungen;
 - e. Übereinstimmung der Verwaltungstätigkeit mit Gesetz, Reglementen und internen Richtlinien.

-
- 2 Die Kontrollen können durch Subkommissionen von mindestens zwei Mitgliedern durchgeführt werden. Die Subkommissionen werden durch die GPK eingesetzt und organisieren sich in Absprache mit der Präsidentin oder dem Präsidenten.

-
- 3 Die Präsidentin oder der Präsident der GPK orientiert die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten und das verantwortliche Mitglied des Stadtrats rechtzeitig über den genauen Zeitpunkt der Kontrollen. Sie oder er gibt auch die Zielsetzungen bekannt.

-
- 4 Die Resultate der durchgeführten Kontrollen werden in einem schriftlichen Kurzbericht zusammengefasst und in der nächsten Sitzung der GPK diskutiert und darüber Beschluss gefasst. Unregelmässigkeiten, die sofortige Massnahmen erfordern, sind der GPK sofort mitzuteilen.

Art. 9
Auskunft- und
Einsichtsrecht

Die Mitglieder der GPK haben das Recht, bei ihren Kontrollen Mitglieder des Stadtrats und Angestellte der Verwaltung zu befragen oder schriftliche Auskünfte zu verlangen sowie Einsicht in die sachdienlichen Unterlagen zu nehmen. Auf Verlangen sind der GPK Kopien von Unterlagen auszuhändigen.

Art. 10 Aktenauf- bewahrung	Die Protokolle und weitere Unterlagen werden durch die Stadtkanzlei unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften in einer Form aufbewahrt, die Sicherheit und Vertraulichkeit gewährleistet.
Art. 11 Sachverständige	<p>1 Bei Bedarf kann die GPK den Beizug von fachlich ausgewiesenen Sachverständigen beantragen. Der Stadtrat beauftragt die sachverständige Person unter Berücksichtigung der Vorschläge der GPK. Er verpflichtet die sachverständige Person im Rahmen des Auftrags vertraglich ausdrücklich auf die Vorgaben gemäss Abs. 2.</p> <p>2 Die sachverständige Person untersteht den Bestimmungen dieses Reglements und den Weisungen der GPK. Sie rapportiert ausschliesslich an die GPK.</p>
Art. 12 Berichterstattung	<p>1 Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen erstattet die GPK ihre Berichte und Anträge ausschliesslich an den Gemeinderat.</p> <p>2 Vor der Berichterstattung an den Gemeinderat informiert die GPK den Stadtrat in schriftlicher Form über die Ergebnisse ihrer Prüfung. Sie kann dabei Empfehlungen abgeben.</p> <p>3 Die Präsidentin oder der Präsident informiert den Gemeinderat einmal jährlich über die Tätigkeit der GPK im Allgemeinen ("Tätigkeitsbericht"). Sie oder er spricht die im Tätigkeitsbericht behandelten Themen in den Grundzügen vorgängig mit der GPK ab.</p>
Art. 13 Koordination	<p>1 Für die Koordination mit anderen gemeinderätlichen Kommissionen, insbesondere der FRK, ist die Präsidentin oder der Präsident der GPK zuständig.</p> <p>2 Der Präsidentin oder dem Präsidenten der GPK und der Präsidentin oder dem Präsidenten der FRK stehen je das Recht zu, an der jährlichen Rechnungssitzung der jeweils anderen Kommission teilzunehmen. Die Präsidentin oder der Präsident der GPK und der FRK tauschen sich regelmässig über die Tätigkeit ihrer Kommissionen aus.</p>

Art. 14
Inkrafttreten

Das Reglement tritt auf einen vom Stadtrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft und ersetzt die Richtlinie vom 17. Dezember 1989.
